

tere Gestaltung dieses Systems den sich herausbildenden Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen und seine Effektivität erweitern muß, daß die Erfahrungen und Erkenntnisse der anderen sozialistischen Länder, vor allem der Sowjetunion, sorgfältiger zu beachten und stärker zu nutzen sind und daß jede Weiterentwicklung des Rechts den Anforderungen der sozialistischen Integration entsprechen und diese fördern muß.

Der Klassencharakter des Rechts drückt sich im Ziel und in den inhaltlichen Anforderungen der Normen sowie in ihrer gesellschaftlichen Verwirklichung aus. Deshalb kommt den inhaltlichen Aussagen der Regeln des Rechts das Primat zu. Demgegenüber ist die Struktur der Ordnung des Normengefüges zwar bedeutsam für die bewußtseinsmäßige Umsetzung, für die Handhabbarkeit, für die gesellschaftliche Wirksamkeit, für den zielstrebigsten Einsatz der in den Normen fixierten Regeln, sie ist jedoch nicht durch den Klasseninhalt notwendig determiniert, daher nicht von entscheidender, sondern von unterstützender Wirkung. So erklärt sich auch, daß in den sozialistischen Ländern weitaus größere Unterschiede in den Strukturen der Rechtssysteme bestehen, als im wesentlichen Inhalt und in der politischen, ökonomischen und sozialen Zielsetzung der Regelungen. Dies zeigt sich besonders augenscheinlich in der inhaltlich prinzipiell übereinstimmenden Entwicklung der Rechtsbeziehungen der sozialistischen Wirtschaft in der Sowjetunion, der DDR und den anderen sozialistischen Ländern, obwohl die strukturelle Einordnung der Normen und ihre wissenschaftliche Systematisierung bislang noch erhebliche Unterschiede aufweisen.^{3/} Das gilt auch für die prinzipiell ähnliche Regelung staats- bzw. verwaltungsrechtlicher Beziehungen, obwohl es auch hier erhebliche Unterschiede in der strukturellen Einordnung und der theoretischen Erfassung zwischen den sozialistischen Ländern gibt. Es kann also aus einer unterschiedlichen strukturellen Ordnung der Materien nicht auf einen unterschiedlichen Klassencharakter von Rechtssystemen geschlossen werden.

Die Diskussion über Grundfragen der Ordnung des Normengefüges unseres Rechtssystems sollte dazu dienen, die Überschaubarkeit und Wirksamkeit unseres sozialistischen Rechts im Interesse sowohl der innerstaatlichen gesellschaftlichen Entwicklung als auch der internationalen sozialistischen Integration zu erweitern. Dabei ist davon auszugehen, daß Ordnungsprinzipien nicht nur zwischen den Rechtssystemen der sozialistischen Länder, sondern auch zwischen den Bereichen unseres eigenen Rechtssystems erhebliche Unterschiede aufweisen, die nur zum Teil objektiv begründet sind. Deshalb bedürfen konzeptionelle Überlegungen zur Neuordnung ganzer Rechtsdisziplinen auch der Mitarbeit aus der Sicht anderer Disziplinen und aus der Sicht der internationalen Zusammenarbeit. Eine solche allgemeine Diskussion^{4/} sollte zunächst dazu beitragen, daß die Weiterentwicklung unseres Rechtssystems zur Annäherung an die Rechtssysteme der UdSSR und der anderen sozialistischen Länder führt und daß zugleich eine möglichst einheitliche und überschaubare Ordnung in unserem Rechtssystem angestrebt wird, die die funktionelle Einheit des sozialistischen Rechts fördert.

^{3/} Mit der Vorbereitung eines Entwurfs für den Allgemeinen Teil eines Wirtschaftsgesetzbuchs der UdSSR bahnt sich allerdings auch insoweit eine prinzipielle Übereinstimmung der strukturellen Lösungen in der UdSSR, der DDR und der CSSR an. Siehe hierzu Abowa, „Beratung über den Entwurf eines Allgemeinen Teils für ein Wirtschaftsgesetz der UdSSR“, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1973, Heft 8, S. 137 ft. (russ.).

^{4/} Mit Recht wird daher von mehreren Autoren, so besonders nachdrücklich von Büchner-Uhder/Hieblinger/Poppe, eine allgemeine Diskussion in der Wissenschaft zu den von den Verwaltungsrechtlern aufgeworfenen Fragen gefordert (a. O.).

Konsequenzen einer Neubildung komplexer Rechtsgebiete in Gesetzgebung und Wissenschaft

Büchner-Uhder/Hieblinger/Poppe schlagen vor, lediglich einen Allgemeinen Teil des Verwaltungsrechts und daneben für die einzelnen Leitungsbereiche gesonderte komplexe „Rechtzweige oder Wissenschaftsgebiete“ zu schaffen.^{5/} Eine solche Aufgliederung des Rechtssystems in Bereiche wie Kulturrecht, Bildungsrecht, Jugendrecht, Sozialrecht, Gesundheitsrecht^{6/}, die ohne weiteres z. B. auf Ordnungsrecht, Verkehrsrecht, Straßen- und Wegerecht, Baurecht, Umweltschutzrecht, Luftrecht, Versorgungsrecht, Nahrungsmittelrecht, Arzneimittelrecht, Wohnungsrecht, Brandschutzrecht, Jagdrecht erweitert werden könnte, soll als Ordnungsprinzip der Systematisierung der Normen dazu dienen, die Gesamtheit des Normenmaterials entsprechend den Zuständigkeiten spezifischer Leitungsorgane zu gliedern und mit weniger Abstraktionen auszukommen. In der Konsequenz müßte das allerdings dazu führen, daß sich nicht nur das Staats- und Verwaltungsrecht^{7/} auf allgemeine Vorschriften und Grundsätze zurückziehen hätte, sondern auch das Zivilrecht, abgesehen etwa von der Materie des Erbrechts, die in diese Gliederung nicht aufgelöst werden könnte.

Welche Konsequenzen hätte das? Für die einzelnen Leitungsbereiche mag es zunächst als Vorteil erscheinen, daß die rechtliche Gestaltung und Entwicklung der Beziehungen im jeweiligen Bereich unmittelbar von den spezifischen Belangen seiner Leitung bestimmt werden kann und daß das Normenmaterial dementsprechend geordnet werden könnte. Die rechtliche Regelung würde vorrangig von der Spezifik des Leitungsbereichs bestimmt, und der gesetzmäßige Differenzierungsprozeß der einzelnen Bereiche würde die rechtliche Entwicklung prägen.

Damit wäre bereits unvermeidbar eine wachsende Zersplitterung des Rechtssystems auf Kosten seiner funktionellen Einheit verbunden.^{8/} Die Wirkung allgemeingültiger, d. h. das gesamte sozialistische Zusammenleben bestimmender, inhaltlicher Verhaltensregeln mit ihren Anforderungen und Maßstäben würde demgegenüber zurückgedrängt. Da aber gerade in den stabilen, im gesellschaftlichen Bewußtsein lebendigen allgemeingültigen Verhaltensanforderungen die Einheit von sozialistischem Recht und sozialistischer Moral weit nachhaltiger wirkt als in speziellen Regeln mit begrenztem Geltungsbereich, würde die bewußtseinsbildende erzieherische Funktion des Rechts beeinträchtigt.

Eine sich von Leitungsbereich zu Leitungsbereich differenzierende Entwicklung der Normen würde auch zu wachsenden Abweichungen der Rechtsanwendung füh-

re/ A. a. O., S. 1352.

^{16/} Vgl. dazu Mandel, a. a. O., und die gegenteilige Auffassung von Klinkert, a. a. O.

^m In diesem Zusammenhang soll das Verhältnis zwischen Staats- und Verwaltungsrecht nicht erörtert werden, zumal es m. E. weniger bedeutsam erscheint, ob die als Gegenstand des Verwaltungsrechts bezeichneten Rechtsverhältnisse einem umfassenden Staatsrecht oder einem das Staatsrecht ergänzenden Verwaltungsrecht zugerechnet werden. Für das Letztere spricht allerdings das Erfordernis der zunehmenden Harmonisierung der sozialistischen Rechtssysteme. Erörtert wird jedoch, da dieses Problem wesentlicher ist, die Konzeption der Regelung dieser Beziehungen, die bekanntlich seit Jahren vernachlässigt worden ist.

^{16/} Diese Gefahr dürfte ausschlaggebend dafür gewesen sein, daß sowjetische Rechtswissenschaftler der theoretischen Konzeption eines Wirtschaftsrechts so viele Einwände entgegenhielten, die erst Schritt für Schritt entkräftet werden. Kaum zu entkräften sind demgegenüber jedoch neuere Warnungen vor einer Auflösung selbständiger Rechtzweige (Kolchosrecht, Bodenrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Arbeitsrecht) in „deformierte Konglomerate“ zugunsten weiterer neuer Rechtzweige. Vgl. z. B. Pankratow, „Das Landwirtschaftsrecht als Rechtzweig? — ohne Grundlage“, Sowjetstaat und Sowjetrecht 1973, Heft 9, S. 50 ft. (russ.).